

T-Online eMail

Seite 1 von 2

*mit DLB R. J. auf**0.6**13.1.09***Betreff:** Art 140 GG (Weimarer Verfassung)**Von:** "Odaischi Ines" <Ines.Odaischi@t-online.de>**An:** arbeitskreis-tierschutz@web.de>; "Gudrun Enders" <gudrun.enders@t-online.de>**Kopie:** <Peter.Bleser@wk.bundestag.de>; "Dieter-Peter Jahr" <dieter-peter.jahr@wk.bundestag.de>; "Dr. Lamers" <Karl-A.Lamers@wk.bundestag.de>**Datum:** 13. Jan 2009 10:35

Ihr Lieben,

Frau Bubetz hat mich heute morgen auf etwas ganz Wichtiges aufmerksam gemacht, und zwar auf Art 140 (Weimarer Verfassung): Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil des Grundgesetzes.

Sehr wichtig sind die Anmerkungen zu Art 137 Weimarer Verfassung (ja Bestandteil des GG):

1) Es besteht keine Staatskirche.

und bes. auch

3) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Frau Bubetz hat unbedingt darin Recht, daß das TierSchG und die Schlachtverordnung für alle geltendes Recht ist.
Grüß Ines

Kopie mit ganz freundlichen Grüßen und bestem Dank an Frau Bubetz, desweiteren an Herrn Bleser MdB, Dr. Jahr MdB, Dr. Lamers, MdB.

Sehr geehrter Herr Bleser,
kannten Sie den Zusatz? - Ich nicht!
nochmals freundliche Grüße
Ines Odaischi

Sehr geehrter Herr Dr. Jahr,
doch noch einmal auch an Sie - vielleicht kennen Sie

diesen Zusatz auch nicht.

Freundliche Grüße

Ines Odaischi

Sehr geehrter Herr Dr. Lamers,
ich weiß, daß Sie bei einer anderen "Abteilung" sind. Aber
darf ich Sie nochmals daran erinnern, daß Sie uns
unterstützen wollten in Sachen betäubungsloses Schächten.

Herzliche Grüße

Ines Odaischi